

Meldeordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

vom 16. August 2007, zuletzt geändert durch Erste Sitzung
zur Änderung der Meldeordnung vom 16. Mai 2019

(Nichtamtliche Lesefassung)

§ 1

(1) Apothekerinnen und Apotheker (im Folgenden Apotheker genannt) im Sinne des § 3 der Bundes-Apothekerordnung, die im Bereich der Kammer ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren Wohnsitz haben, sind verpflichtet, der Kammer innerhalb eines Monats schriftlich zu melden:

- Name, Vorname
- Geburtsname
- Geschlecht
- Geburtsdatum, -ort, -land
- jetzige und frühere Staatsangehörigkeit
- berufliche und private Anschrift
- Datum der Approbation bzw. Gültigkeit der Berufserlaubnis
- in- und ausländische akademische Grade
- Anerkennung von Weiterbildung (Gebiets- und Bereichsbezeichnung)
- Umfang der beruflichen Tätigkeit (Anzahl der Wochenstunden)
- Beginn bzw. Ende der Tätigkeit
- vorherige oder bestehende Mitgliedschaft in einer anderen Apothekerkammer
- vorhandener Heilberufsausweis (HBA), zugehörige Ausweisnummer, dessen Gültigkeitszeitraum sowie ausstellende Apothekerkammer und Anbieter

Der Meldung ist neben einer beglaubigten Abschrift der Approbationsurkunde bzw. Erlaubnis zur Berufsausübung im Sinne der Bundes-Apothekerordnung eine Kopie der Weiterbildungs-urkunde(n) beizufügen.

(2) Veränderungen, die sich auf Absatz 1 beziehen, sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 2

(1) Jeder Apothekenleiter hat innerhalb eines Monats den Beginn oder die Beendigung eines Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses für Apotheker und Pharmaziepraktikanten mit Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift zu melden.

(2) Eine Meldepflicht besteht nicht für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis weniger als fünfzehn Kalendertage besteht.

(3) Bei der Einstellung eines Auszubildenden für den Beruf der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten ist der Ausbildungsvertrag der Kammer in dreifacher Ausfertigung zur Einsichtnahme und Registrierung vorzulegen. Ein Exemplar verbleibt in der Kammer.

(4) Jeder Apothekenleiter hat einmal jährlich den Personalbestand mit Stand vom 31. Dezember bis zum 15. Januar des Folgejahres der Kammer zu melden. Umfasst die Betriebserlaubnis mehrere Apotheken, ist für jede eine gesonderte Meldung abzugeben. Die Meldung beinhaltet aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen die Anzahl der Beschäftigten, das Geschlecht und den Umfang der Beschäftigungszeit sowie den Namen und Vornamen der pharmazeutisch tätigen Mitarbeiter, die zur Arzneimittelabgabe berechtigt sind.

§ 3

Die Meldungen nach dieser Ordnung sind auf den von der Kammer vorgeschriebenen Formblättern vorzunehmen.

§ 4

Verstöße gegen die Meldeordnung sind Berufspflichtverletzungen und können gemäß § 34 des Heilberufsgesetzes geahndet werden.

§ 5

(1) Die Meldeordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Meldeordnung vom 16. Juni 1993 außer Kraft.